

Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Human Factors Engineering an der Technischen Universität München

Vom 5. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Human Factors Engineering an der Technischen Universität München vom 5. April 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang oder einem Studiengang mit Abschluss Staatsexamen immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag zum Masterstudium zugelassen werden. ²Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn bei einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang Modulprüfungen im Umfang von mindestens 140 Credits, bei einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang Modulprüfungen im Umfang von mindestens 170 Credits und bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang Modulprüfungen im Umfang von mindestens 200 Credits zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden. ³Studierende der Medizin müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung Leistungen im Umfang von mindestens 150 Credits nachweisen. ⁴Der Nachweis über den bestandenen Hochschulabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen.“

2. In der Anlage 2: Eignungsverfahren wird die Nr. 2.3.1 wie folgt gefasst:

„2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits bei einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang, im Umfang von mindestens 170 Credits bei einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang und im Umfang von mindestens 200 Credits bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang oder eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Leistungen im Umfang von mindestens 150 Credits im Studiengang Medizin; das Transcript of Records oder die Bescheinigung muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,“

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. November 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2025 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 9. Oktober 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 5. Dezember 2024.

München, 5. Dezember 2024
Technische Universität München

gez.
Thomas F. Hofmann, Präsident

Diese Satzung wurde am 5. Dezember 2024 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Dezember 2024.